



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

MDR - 563784-2018-6
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Telekommunikations-
gesetz 2003, das Funkanlagen-
Marktüberwachungs-Gesetz und
das Funker-Zeugnisgesetz 1998
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 26. Juli 2018

zu **BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 2. Juli 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003:

ad § 3 Z 35:

Die Zuordnung von Kleinantennen zum Leitungsrecht ist problematisch. Bei der jetzt vorgeschlagenen Zuordnung müssten Zutrittsrechte gewährt werden, dies wäre beispielsweise bei Ladestationen für E-Mobilität kritisch. Weiters würden durch diese Regelungen Genehmigungen und Gebühren wegfallen und wären Auswirkungen auf die Errichtung von Infrastruktur (z. B. öffentliche Verkehrsinfrastrukturen, Gebäude, Lichtmasten etc.) gegeben.

Antennenstandorte an öffentlicher Infrastruktur (u. a. Beleuchtung, öffentlicher Verkehr ...) sollten gegen eine angemessene finanzielle Abgeltung genutzt werden dürfen, wobei die Verfügungsrechte hinsichtlich der öffentlichen Infrastruktur gewahrt bleiben müssen. Auch darf bei einer Mitnutzung von öffentlichen Einrichtungen durch Mobilfunkantennen die Nutzung der Infrastruktur der Stadt Wien nicht gefährdet werden. Der Primärzweck, die Statik und die Sicherheit müssen jedenfalls gewahrt bleiben.

Empfohlen wird, aus oben angeführten Gründen Kleinantennen gesetzlich wie Antennenmasten zu behandeln, zumal es sich auch technisch um Antennentragemasten im Sinne des § 3 Z 35 handelt.

Ergänzend wird vorgeschlagen, den Ausdruck „kritische Infrastrukturen“ in die Begriffsbestimmungen des § 3 aufzunehmen und wie folgt zu definieren:

„.... jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.“

Denkbar wäre, die kritische Infrastruktur der Strom-, Gas- und Fernwärmenetzbetreiber vom Telekommunikationsgesetz generell auszunehmen. Diese kritischen Infrastrukturen unterliegen ohnehin der Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft und sind von energierechtlichen Normen umfasst. Sie entspringen auch anderen verfassungsrechtlichen Kompetenztatbeständen. Eine Unterstellung kritischer Infrastrukturen unter das TKG 2003 ist jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich. Bedenklich erscheint auch die geplante vermehrte Inpflichtnahme von Eigentum „Öffentlicher Strom-, Gas- und Fernwärmenetzbetreiber“ zum Ausbau qualitativer hochwertiger TK-Infrastruktur.

ad § 5 Leitungsrechte:

Die neue Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 3a soll ein Leitungsrecht für die Errichtung und den Betrieb von Kleinantennen (inklusive der zum Betrieb der Antennen erforderlichen Zuleitungen) umfassen. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 Z 3a wird z. B. auch die Energieversorgung als Zuleitung genannt. Es ist festzuhalten, dass § 5 Abs. 1 Z 3a nicht nur als Eigentumseingriff, sondern auch als Wettbewerbsbenachteiligung für öffentliche Unternehmen abgelehnt werden muss.

Darüber hinaus soll nach § 5 Abs. 6 das Leitungsrecht Verpflichtungen an Objekten umfassen, die im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen. Abs. 6 und 7 regeln, in welchen Fällen öffentliche Rechtsträger die Möglichkeit haben, für Wertminderungen an Objekten, die in ihrem ausschließlichen Eigentum stehen und mitbenutzt werden sollen, Abgeltung zu verlangen. Allerdings wird der neu eingefügte Begriff „öffentlicher Rechtsträger“ weder im Entwurf definiert noch in den Erläuternden Bemerkungen spezifischer erläutert. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Rechtsträger, juristischen Personen etc. tatsächlich unter diesen Rechtsbegriff fallen. Der Begriff sollte daher entweder in den Begriffsbestimmungen oder in den Erläuterungen näher definiert werden. Unternehmen, welche im liberalisierten und unter Wettbewerb stehenden Energie- und Telekommunikationsmarkt tätig sind (z. B. Wien Energie GmbH) sollten nicht von diesem Begriff umfasst sein, da jegliche Eigentumseingriffe die Wettbewerbsposition schwächen und andere MitbewerberInnen in den beiden Märkten bevorzugen würden.

Der in § 5 Abs. 6 enthaltene Regelung, welche Leitungsrechte an im öffentlichen Eigentum stehenden Objekten für Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes vorsieht, kann auch aus sicherheitstechnischen Gründen für Verkehrslichtsignalanlagen und öffentliche Beleuchtung als kritischer Infrastruktur nicht zugestimmt werden.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 6 wird ausgeführt, dass öffentliche GrundeigentümerInnen vermehrt zum Aufbau qualitativer hochwertiger Infrastruktur beitragen sollen (im Gegensatz zu den privaten GrundeigentümerInnen).

Diese Sichtweise ist weder nachvollziehbar noch begründbar. Öffentliche Unternehmen, wie z. B. die Wien Energie GmbH, investieren seit Jahrzehnten in den Ausbau hochwertiger zukunftssicherer Glasfaserinfrastruktur. Diese Infrastruktur wird etwa von der Wien Energie GmbH als nicht marktbeherrschendes Unternehmen ohne Förderungen sowie ohne gesetzlich fördernde Eingriffe errichtet und betrieben. Andere Telekombetreiber können auf Basis von Glasfaser-Vorleistungsprodukten von öffentlichen Unternehmen selbst mit eigenen Produkten am Endkundenmarkt auftreten. Schon aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass die öffentlichen Unternehmen mehr zum Ausbau hochwertiger Infrastruktur beitragen sollen.

Neben den Investitionen in die Telekominfrastruktur wird überdies derzeit in den Ausbau einer Ladestelleninfrastruktur für die Elektromobilität investiert. Sollten allfällige Leitungsrechte auch die Nutzung dieser Infrastruktur ermöglichen, würde dies erhebliche negative Auswirkungen auf den von der Politik forcierten Ausbau der Elektromobilität haben. Darüber hinaus würde ein vermehrter Beitrag der öffentlichen Unternehmen eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu privaten Telekom- und Energieversorgungsunternehmen darstellen bzw. die öffentlichen Unternehmen im Wettbewerb des Telekom- und Elektrizitätsmarktes massiv benachteiligen. Auch aus diesem Grund ist die Erweiterung des Leitungsrechts auf im Eigentum eines öffentlichen Unternehmens stehende Objekte abzulehnen.

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 7 wird ausgeführt, dass die Telekom-Regulierungsbehörde Informationen zur Höhe der Abgeltung für die Inanspruchnahme von Leitungsrechten für Kleinantennen veröffentlichen wird. Hiezu wird angemerkt, dass die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und die Telekom-Control-Kommission (TKK) sektorspezifische Aufsichtsbehörden für die Telekommunikationsmärkte sind, während es für die Elektrizitätsmärkte andere sektorspezifische Aufsichtsbehörden gibt. Nachdem das gegenständliche Leitungsrecht auch die erforderlichen Zuleitungen z. B. die Energieversorgung umfassen soll, handelt es sich hierbei um ein Thema des Elektrizitätsmarktes. Daher wird die Zuständigkeit der Telekommunikationsbehörden für Beurteilungen und Festlegungen von Abgeltungen betreffend Leistungen im Rahmen der Elektrizitätsmärkte abgelehnt.

ad § 6a Koordinierung von Bauarbeiten:

Grundsätzlich ist es für öffentliche Unternehmen selbstverständlich, dass im Sinne der Effizienz mit anderen Infrastrukturbetreibern kooperiert wird. Die Aufgabe, in jedem Planungsprozess vorhandene, mitnutzbare Infrastrukturen fremder EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigter zu berücksichtigen, ist jedoch in der Ausbaupraxis nur bei einer geringen Anzahl von Bauvorhaben sinnvoll (u. a. sind der Koordinationsaufwand und die Umsetzung mit hohem Ressourceneinsatz und Zeitaufwand verbunden). Die geplante Erweiterung der Verpflichtung zur Koordinierung von Bauarbeiten auf andere Netzbereitsteller (bisher nur Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen), unabhängig davon, ob die Bauarbeiten durch öffentliche Zuschüsse gefördert werden, wird daher abgelehnt.

Jeglicher Koordinationsaufwand ist per se mit Mehraufwand und damit höheren Kosten verbunden. Auch wenn damit Kosteneinsparungen für andere Branchen verbunden sein könnten (wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 6a Abs. 1 ausgeführt), für öffentliche Unternehmen als Betroffene würde diese Verpflichtung zu erheblichen Mehrkosten führen.

Die Konsequenz wäre einerseits, dass diese Mehrkosten entweder vom Verursacher, von der öffentlichen Hand oder von den Nachfragern zu tragen wären. Andererseits würde diese Verpflichtung den Ausbau von Infrastruktur zeitlich verzögern und damit den angestrebten Ausbau von Glasfaserinfrastruktur konterkarieren. Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei Strominfrastruktur zum Teil um kritische Infrastruktur handelt, so dass eine Baukoordination mit anderen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen würde. Die Verpflichtung zur Koordinationsarbeit und Lieferung von Mindestinformationen für Netzbereitsteller würde einen **enormen Mehraufwand** bedeuten und sich zusätzlich negativ auf den Sicherheitsaspekt bei kritischer Infrastruktur auswirken.

Die derzeitigen Regelungen sollten daher beibehalten werden, wonach die oben genannten Verpflichtungen nur in Verbindung mit einer Förderung bestehen.

ad § 6b:

Der neu eingefügte Abs. 1a umfasst den gleichen Inhalt wie der geltende Abs. 1 für „Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes“. Es wird daher angeregt, die Regelung in einem Absatz zusammenzufassen.

ad § 13a:

Die Einrichtung einer neuen zentralen Stelle für Breitbandversorgung bei der RTR-GmbH wird grundsätzlich positiv gesehen. Die Ausdehnung der Pflicht zur Datenlieferung auch auf nicht in elektronischer Form vorliegende Daten wird jedoch strikt abgelehnt.

Die Änderungsvorschläge in § 13a Abs. 3 sind aus folgenden Gründen in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. Auch Informationen, die nicht in elektronischer Form vorliegen, müssten nun der Regulierungsbehörde in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Dies würde zu einem massiven Kosten- und Verwaltungsaufwand für öffentliche Unternehmen führen, da hier unter Umständen Daten bis ins vorvorige Jahrhundert - wie z. B. bei Eisenbahnunternehmen - aus diversen Archiven ausgehoben und digitalisiert werden müssten.

2. Für diese elektronische Zurverfügungstellung ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Diese ist jedoch deutlich zu kurz bemessen, die Übergangsfrist sollte nicht zwei, sondern fünf Jahre betragen. Angemerkt wird, dass an Stelle der derzeitigen Formulierung „nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ die vorliegende Novelle mit BGBl-Nummer, also „in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2018“, zitiert werden sollte.

3. Die Regelung in § 13a Abs. 3 letzter Satz, unter welchen Voraussetzungen eine Mitbenutzung „verweigert“ werden kann, ist zu restriktiv, da die hier geforderten Voraussetzungen in der Praxis nie alle erfüllt werden könnten und wichtige Grundversorgungsleistungen dadurch massiv gefährdet werden könnten. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(...) Netzbereitsteller können bei der Meldung jene Standorte und Leitungswege bezeichnen, bei denen durch die Mitbenutzung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht oder bei denen die Mitbenutzung Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würde.“

Zusätzlich wird vorgeschlagen, die Frist, innerhalb der Aktualisierungen und alle neuen Elemente der genannten Infrastrukturen der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen sind, von derzeit „zwei Monaten nach Verfügbarkeit“ auf jeweils spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Quartals zu verlängern.

Der Zweck, die in der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten verfügbaren Daten zu vervollständigen (wie die Erläuternden Bemerkungen zu § 13a Abs. 3 ausführen), liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Pflicht zur Datenlieferung ist nicht nur mit erheblichem Aufwand verbunden, auch für die datenverarbeitende Regulierungsbehörde entsteht zusätzlicher Aufwand und damit zusätzliche Kosten.

Da damit im Falle der Umsetzung dieser Bestimmung einerseits zusätzlicher Aufwand und Kosten entstehen würden und sich andererseits auch die Aufwendungen der Regulierungsbehörde erhöhen würden, wäre es angebracht, die zusätzlichen Aufwände der RTR-GmbH aus dem Bundeshaushalt - und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche - zu finanzieren.

Eine entsprechende Klarstellung zur Kostentragung in § 34 KommAustria-Gesetz wäre erforderlich.

ad § 13d Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung;

In § 13d Abs. 1 soll die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde als zentrale Informationsstelle für die Breitbandversorgung geregelt werden. Dies bedeutet einen Zusatzaufwand und verursacht nicht nur auf Seiten der Regulierungsbehörde zusätzliche Kosten.

Da diese Aufgaben ausschließlich in öffentlichem Interesse liegen, sollten diese aus dem Bundeshaushalt (und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche bzw. Provider-Beiträgen) finanziert werden.

Nach dem geplanten § 13d Abs. 2 hätten Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes der Regulierungsbehörde nicht nur Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband, sondern auch detailliertere Informationen zu den eingesetzten Technologien, zu Übertragungsgeschwindigkeiten und dem Nutzungsgrad zu liefern, welche diese öffentlich zur Verfügung stellen soll. Auch eine solche Erweiterung erhöht den Aufwand, die Bürokratie und damit die Kosten und wird schon aus diesen Gründen abgelehnt. Darüber hinaus handelt es sich bei den o. g. Detailinformationen jedenfalls um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und jegliche Veröffentlichung würde einen Eigentumseingriff darstellen.

Wenn die Regulierungsbehörde als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung agieren soll, dann sind die dadurch entstehenden Aufwendungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen, aus dem Bundesbudget zu tragen. Eine Klarstellung in § 34 KommAustria-Gesetz wäre notwendig.

ad § 16 Errichtung und Betrieb von Kommunikationsnetzen:

Gemäß § 16 Abs. 3 haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze die technischen Spezifikationen der von ihnen bereitgestellten Schnittstellen, alle aktualisierten Spezifikationen sowie jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle zu veröffentlichen, um es Herstellern von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, schnittstellenkonforme Telekommunikationsendeinrichtungen auf dem Markt bereitzustellen.

Eine solche Regelung ist in keiner Weise nachvollziehbar. Jegliche von Telekombetreibern eingesetzte Infrastruktur und technische Anlage entspricht bereits technischen Spezifikationen und/oder Branchenstandards, welche die Hersteller kennen sollten. Überdies würde die Umsetzung der gegenständlich geplanten Bestimmung nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen ad absurdum führen, sondern auch einen Eigentumseingriff darstellen. Sämtliche Security-Bemühungen zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen, Unternehmens-/Datennetzwerken sowie geltende Datenschutzbestimmungen würden ausgehebelt werden und Cyberattacken würden massiv erleichtert werden.

Sollte § 16 Abs. 3 in der vorgesehenen Form umgesetzt werden, sind nicht nur Unternehmensgeheimnisse bzw. Unternehmens-/Datennetzwerke, sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die Begründung ist in keiner Weise nachvollziehbar und diese Verpflichtung würde auch mit einem immensen Mehraufwand einhergehen.

Angemerkt wird, dass es im neu eingefügten Abs. 3b "... die nach Abs. 1 zu veröffentlichen Schnittstellen" heißen müsste.

ad § 52:

Der in Absatz 3 verwendete Begriff „samthaft“ sollte auf „gesamthaft“ oder „gänzlich“ abgeändert werden.

ad §§ 102a bis 102c:

Mit den genannten Bestimmungen wird eine „zentrale Durchlaufstelle“ für die Datenübermittlung von Verkehrs- und Standortdaten zu Auskunftszwecken an Strafverfolgungs-, Finanzstraf- und Sicherheitsbehörden eingerichtet. Eine Begründung für die Schaffung dieser Stelle, die noch dazu beim Rechtsträger Bundesrechenzentrum GmbH betrieben werden soll, wird nicht gegeben. Die Notwendigkeit und der Zweck einer „Durchlaufstelle“ für Datenübermittlungen sind nicht ersichtlich. Durch die zentralisierte Sammlung von Daten im jeweiligen Übermittlungskontext steigt das Gefährdungsrisiko einer missbräuchlichen Verwendung. Überdies ist die Zitierung des DSG nicht korrekt. Die Zertifikatsverwaltung durch die „Durchlaufstelle“ widerspricht jeglicher Funktionstrennung und konterkariert die Forderung des § 102b Abs. 2, wonach der die „Durchlaufstelle“ betreibenden Bundesrechenzentrum GmbH der Zugang zu personenbezogenen Inhalten unmöglich gemacht werden soll. Die statistische Erfassung der Auskunftsfälle wird nicht begründet und ist nicht sinnvoll, weil mit Ausnahme der Anzahl der Anfragen und Beantwortungen auf Grund der Verschlüsselung der Dateninhalte keine weiteren Kriterien ausgewertet werden können. Das Konzept einer „Durchlaufstelle“ für die Datenübermittlung ist weder nachvollziehbar begründet noch ausreichend durchdacht und wird daher abgelehnt.

Für die Länderkoordinatoren ist ein (permanenter) uneingeschränkter Zugang zur ZIS-Datenbank und zum WebGIS-TOOL unbedingt erforderlich. Zudem sollten die für die Bundesländer notwendigen Zugangs- bzw. Abfragemöglichkeiten zur Klarstellung gesetzlich verankert werden.

Viele Daten der Öffentlichen Verkehrsbetriebe sind zwar digital vorhanden, aber nicht in der in der ZIS-EinmeldeV geforderten Form georeferenziert oder mit GIS-Koordinaten versehen. Eine Nacherfassung dieser Daten würde extern vergeben werden müssen, die Kosten hierfür bzw. zusätzliche Hard- und Softwarekosten durch die Nachdigitalisierung von alten Unterlagen sind derzeit nicht abschätzbar. Auch durch die in § 82 Abs. 3a neu geplante Valorisierungsklausel sind Mehrkosten in noch nicht abschätzbarer Höhe zu erwarten.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 - 568927-2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>